### Satzung über die Benutzung des "Marumparkes" in der Stadt Bad Sobernheim vom <u>18 Feh</u> 2019

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat am 12.02.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

# § 1 Zweckbestimmung

Der "Marumpark", Gemarkung Sobernheim, Flur 7, Nr. 283/19, nachstehend Marumpark genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Sobernheim. Er dient Einwohnern und Besuchern zur Erholung und Entspannung – insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage – und trägt zur Verschönerung der Stadt bei. Daneben kann eine Nutzung durch kulturelle und soziale Veranstaltungen erfolgen und bedarf zuvor der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Bad Sobernheim.

# § 2 Benutzung des Marumparkes

- (1) Der Marumpark und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden.
- (2) Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
- (3) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nicht betrieben werden, es sei denn, es besteht eine weitergehende Erlaubnis durch die Stadt Bad Sobernheim.
- (4) Im Marumpark ist insbesondere untersagt:
  - a) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - b) der Aufenthalt von privaten Personen und Gruppen nach 22.00 Uhr (gilt nicht bei angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen);
  - c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - d) das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt
  - e) das ungenehmigte Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle
  - f) von Anpflanzungen Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken
  - g) Bäume, Mauern und Einfriedungen zu besteigen
  - h) zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen oder auf den Rückenlehnen zu sitzen, die Bänke, Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen

- i) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten
- j) die Hunde ohne Leine auszuführen und Verunreinigungen durch die Hunde liegen zu lassen
- k) offenes Feuer, Grillen

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Marumparkes und der Ordnung in diesem vereinbar ist.

### § 3 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Stadt anmeldet.
- (2) Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung Vorrang
- (3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.
- (4) Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Geländes erfolgt auf Kosten des Veranstalters.

### § 4 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern den Marumpark mit Ausstattung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Marumparkes und seinen Einrichtungen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzervertrages entstehen.
- (5) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

# § 5 Aufsichtspersonal, Ausschluss

Den zur Aufrechterhaltung einer geordneten Benutzung erforderlichen Weisungen von Ordnungspersonen ist Folge zu leisten, auch wenn die Anordnungen im Einzelfall aus besonderem Anlass über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen. Die Ordnungspersonen sind berechtigt, Störer von der Benutzung auszuschließen.

## § 6 Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenbereichs, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 2 Nr.1. die Einrichtungen des Marumparkes beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet
  - 2. § 2 Nr. 2. Veranstaltungen ohne vorherige Anmeldung durchführt
  - 3. § 2 Nr. 3. Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte ohne Erlaubnis betreibt
  - 4. § 2 Nr. 4.
    - a. gefährliche Gegenstände sowie scharfkantige Spielsachen mitbringt, die Verletzungen verursachen können
    - b. sich als Privatperson oder Personengruppe nach 22.00 Uhr aufhält
    - c. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt
    - d. Waren oder Leistungen aller Art ohne Genehmigung feilhält oder anbietet
    - e. ungenehmigt den Marumpark mit Fahrzeugen aller Art befährt
    - f. Blumen Blätter und Zweige abpflückt
    - g. Bäume Mauern und Einfriedungen besteigt
    - h. übernachtet, zeltet oder auf den Bänken liegt, auf den Rückenlehnen sitzt oder Bänke, Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Orte verbringt
    - i. Abfälle ablagert oder sonstige Verunreinigungen jeder Art vornimmt
    - j. Hunde nicht an der Leine führt oder Verunreinigungen durch die Hunde liegen lässt
    - k. offenes Feuer macht oder grillt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung

#### § 8 Gebühren

Der Stadtbürgermeister regelt im Benehmen mit den Beigeordneten im Einzelfall die Nutzungsgebühren für den Marumpark.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des "Marumparkes" in der Stadt Bad Sobernheim vom 03.07.2012 außer Kraft.

Michael Greiner, Stadtbürgermeister

### Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.